

**Satzung
des
Ski und Sport Club Springe e.V.**

Inhaltsverzeichnis

§1 Name und Sitz	3
§2 Zweck des Vereins / Zweckerreichung	3
§3 Gemeinnützigkeit	3
§4 Verbandsmitgliedschaften.....	4
§5 Gliederung des Vereins	4
§6 Erwerb der Mitgliedschaft	4
§7 Beiträge, Gebühren, Umlagen, Zahlung	4
§8 Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder	5
§9 Beendigung der Mitgliedschaft.....	5
§10 Organe	6
§11 Mitgliederversammlung.....	6
§12 Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung	8
§13 Vorstand	8
§14 Vergütungen, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit.....	9
§15 Sparten und Gruppen	10
§16 Vereinsjugend.....	10
§17 Kassenprüfung.....	11
§18 Haftung des Vereins	11
§19 Auflösung des Vereins	11
§20 Vermögensanfall	11
§21 Schlussbestimmungen.....	12

§1 Name und Sitz

1.

Der Verein trägt den Namen **Ski und Sport Club Springe e.V.**, abgekürzt **SSC**.

2.

Der Verein hat seinen Sitz in Springe (Deister). Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover unter der Nummer VR 130081 eingetragen.

3.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

4.

Der SSC ist parteipolitisch neutral und übt religiöse und weltanschauliche Toleranz. Der SSC bekennt sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland.

§2 Zweck des Vereins / Zweckerreichung

1.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports -insbesondere des Skisports und der Leichtathletik- nach § 52 Abs. 2 Nr. 21 der Abgabenordnung (AO) im Bereich des Wettkampf-, Breiten- und Freizeitsports. Darüber hinaus fördert der Verein den Gesundheitssport und die Integration und Inklusion mit und durch Sport.

2.

Des Weiteren wirkt der SSC im Rahmen seiner allgemeinen Jugendarbeit bei der Jugendförderung mit.

3.

Der Vereinszweck des SSC wird insbesondere verwirklicht durch

a)

Durchführung von Training und Ausbildung auch in Form von Kursangeboten und im Rahmen von Kooperationen.

b)

Anschaffung, Anmietung und Unterhaltung von durch Abs. a) bedingten Geräten, Sportanlagen und Räumen

c)

Aus- und Fortbildung von Übungsleitern, Trainern, Betreuern, Vereinsführungskräften und Wettkampf- oder Schiedsrichtern

d)

Durchführung von Aktivitäten zur Gewinnung und Bindung von Kindern und Jugendlichen.

e)

Durchführung von und Teilnahme an Sportveranstaltungen, Wettkämpfen und sonstigen sportlichen Veranstaltungen.

§3 Gemeinnützigkeit

1.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2.

Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.

Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.

4.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

5.

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

6.

Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§4 Verbandsmitgliedschaften

1.

Der SSC ist Mitglied im Landessportbund Niedersachsen e.V.

2.

Über seine Sparten und Gruppen kann der SSC auch Mitglied der jeweiligen Fachverbände werden.

§5 Gliederung des Vereins

1.

Der Verein gliedert sich in Sparten und Gruppen.

§6 Erwerb der Mitgliedschaft

1.

Es gibt ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.

2.

Die Mitgliedschaft im Verein kann jede natürliche und juristische Person auf Antrag erwerben, sofern sie die Satzung des Vereins anerkennt und ihre Mitgliedschaft nicht den Zielen des Vereins widerspricht.

3.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach Eingang des schriftlichen Aufnahmeantrages.

4.

Mitglieder, die sich um den SSC besonders verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung auf Antrag zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§7 Beiträge, Gebühren, Umlagen, Zahlung

1.

Aufnahmebeitrag, Mitgliedsbeiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt und in der Beitragsordnung veröffentlicht.

2.

Sparten- und Gruppenbeiträge und weitere Entgelte werden in Absprache mit den Sparten und Gruppen vom Vorstand beschlossen und in der Beitragsordnung veröffentlicht.

3.

Sonstige Entgelte und Gebühren werden vom Vorstand festgelegt und in der Beitragsordnung veröffentlicht.

4.

Über Zahlungstermine und Zahlungsverfahren entscheidet der Vorstand. Sie sind in der Beitragsordnung bekannt zu geben.

5.

Forderungen werden angemahnt. Das Mahnverfahren umfasst zwei Zahlungsaufforderungen, deren erste eine Frist von einem Monat, deren zweite eine Frist von vierzehn Tagen besitzt und gleichzeitig die Androhung des Vereinsausschlusses zu enthalten hat.

Die Kosten, die durch den Zahlungsverzug (z. B. Nebenkosten des Geldverkehrs bei Nichteinlösung oder unberechtigtem Widerspruch einer SEPA-Lastschrift) entstehen, sowie die in der Beitragsordnung festgesetzten Mahngebühren werden dem säumigen Mitglied in Rechnung gestellt.

6.

In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand fällige Forderungen stunden oder ermäßigen. In einem solchen Fall ist jeweils ein Protokoll zu fertigen.

§8 Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder

1.

Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt, an Beratungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen und bei den Beschlussfassungen durch Ausübung des Stimmrechts gemäß § 11 Nr.7 mitzuwirken. Die Mitglieder können an den Veranstaltungen sportlicher und nichtsportlicher Art teilnehmen, sofern keine grundsätzliche Trennung nach Alter und Geschlecht besteht, sowie die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen nutzen.

2.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und Ordnungen des Vereins zu befolgen und nicht gegen die Vereinsinteressen zu handeln.

3.

Sie sind ferner verpflichtet, die in der Beitragsordnung festgelegten Beiträge, Gebühren und Entgelte zu entrichten.

4.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die vom Verein genutzten Räumlichkeiten, Materialien und Gerätschaften pfleglich zu behandeln. Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind vom Mitglied, die aus dem Vereinseigentum zur Verfügung gestellten Materialien und Gegenstände zurückzugeben.

5.

Das Mitglied ist verpflichtet alle Informationen, die für die Mitgliedschaft von Wichtigkeit sind wie Wohnortwechsel, telefonische oder elektronische Erreichbarkeit und Änderung der Bankverbindung etc. innerhalb eines Monats dem Verein schriftlich oder per Email mitzuteilen.

6.

Die Mitglieder beteiligen sich nach ihren Kräften und Möglichkeiten bei der Erhaltung und an der Arbeit des Vereins.

§9 Beendigung der Mitgliedschaft

1.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds oder durch Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

2.

Der freiwillige Austritt erfordert eine Austrittserklärung (Kündigung) in Textform gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von einem Monat auf den Schluss des laufenden Kalenderjahres. Zur Fristwahrung ist ein rechtzeitiger Zugang zum 30.11. des Jahres erforderlich.

3.

Ein Vereinsmitglied kann durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn

- a) ein schwerwiegender Verstoß gegen Vereinsinteressen,
- b) eine Nichtzahlung von Beträgen und Gebühren trotz zweimaliger Mahnung,
- c) eine nachhaltige Störung des Vereinslebens,
- d) oder ein sonstiges vereinschädigendes Verhalten vorliegt.

Der Beschluss über den Ausschluss hat die Entscheidungsgründe zu enthalten und ist dem auszuschließenden Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von einem Monat in schriftlicher Form Widerspruch einlegen.

In diesem Falle nimmt sich die Mitgliederversammlung des Vorgangs an.

Die Mitgliedschaft ruht bis zur endgültigen Klärung durch die nächste Mitgliederversammlung.

4.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

§10 Organe

1.

Organe des SSC sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§11 Mitgliederversammlung

1.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

2.

- a) Einmal jährlich -regelmäßig im zweiten Quartal- ist die Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung einzuberufen.
- b) Der Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
- c) Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn die Einberufung von einem Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe desselben Grundes verlangt wird.

3.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere

- a) Wahl und Abberufung der von ihr gewählten Vorstandsmitglieder
- b) Wahl der Kassenprüfer
- c) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- d) Entgegennahme von Geschäftsbericht und Jahresabschluss des Vorstandes
- e) Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts und Entlastung des Vorstandes
- f) Genehmigung des Haushaltsplans
- g) Festlegung von Beiträgen, Aufnahmebeiträgen und Umlagen

- h) Beschlussfassung über die Satzung
- i) Beschlussfassung über Auflösung, Fusion oder Zweckänderung des Vereins

4.

Einberufung der Mitgliederversammlung

- a) Die Einberufung erfolgt durch ein Vorstandsmitglied nach § 26 BGB in Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen.
Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.
- b) Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte, vom Mitglied dem Verein, schriftlich bekannt gegebene Email- oder Postadresse gerichtet ist. Mitglieder, die dem Verein keine E-Mail- Adresse bekannt gegeben haben, werden per Brief eingeladen.

5.

Leitung der Mitgliederversammlung

- a) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung hat ein Vorstandsmitglied nach § 26 BGB.
- b) Ein Versammlungsleiter kann als Moderator gewählt werden.

6.

Beschlussfähigkeit / Beschlussfassung

- a) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- b) Beschlussfassungen, Abstimmungen und Wahlen werden soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen getroffen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Eine Enthaltung ist keine Stimmabgabe.
- c) Satzungsänderungen bedürfen einer Zustimmung von wenigstens 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.
- d) Die Fusion mit einem anderen Verein bedarf einer Zustimmung von mindestens 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.
- e) Die Änderung des Vereinszwecks bedarf einer Zustimmung von mindestens 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.
- f) Die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen.
- g) Die Stimmabgabe erfolgt regelmäßig offen per Handzeichen. Auf Antrag finden Stimmabgaben geheim statt.

7.

Stimmrecht

- a) Als Mitglied stimmberechtigt sind, mit jeweils einer Stimme, natürliche Personen ab 14 Jahren sowie juristische Personen.
- b) Bei Nichtanwesenheit ist eine schriftliche Stimmabgabe unzulässig.
- c) Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

8.

Protokoll/Niederschrift

- a) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das die Anträge und die Ergebnisse der Beschlussfassungen wiedergibt.
- b) Es ist vom Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

9.

Nichtmitglieder

- a) Gäste oder Medienvertreter können an den Mitgliederversammlungen ohne Rede- und Stimmrecht teilnehmen.

- b) Auf Antrag, der mit einfacher Mehrheit befürwortet werden muss, findet die Mitgliederversammlung nicht öffentlich statt.

§12 Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung

1.

Dringlichkeitsanträge

- a) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- b) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- c) Sachverhalte nach §12.3 können nur beraten, aber nicht beschlossen werden.

2.

Initiativanträge

- a) Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
- b) Zur Annahme des Antrages ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- c) Sachverhalte nach §12.3 können nur beraten, aber nicht beschlossen werden.

3.

Besondere Anträge

Über Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins, Beschlussfassung über eine Fusion, Änderung des Vereinszwecks, die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern und die Beschlussfassung über Beiträge, Aufnahmebeiträge und Umlagen, sowie Gegenstände der Beratung, die nicht unerhebliche Wirkungen für die Mitglieder haben, kann nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung bei der Einladung der Mitgliederversammlung angekündigt und im Wortlaut mitgeteilt worden sind.

§13 Vorstand

1.

- a. der Vorstand besteht aus
 - 1. der oder dem 1. Vorsitzenden,
 - 2. dem Vorstandsmitglied – Geschäftsstelle, Mitglieder & Engagement
 - 3. dem Vorstandsmitglied – Finanzen
 - 4. dem Vorstandsmitglied – Sportentwicklung
 - 5. dem Vorstandsmitglied – Öffentlichkeitsarbeit
 - 6. dem Vorstandsmitglied – Sportanlagen
 - 7. dem Vorstandsmitglied – Jugend
 - 8. den jeweiligen Spartenleitern
- b. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende und das Vorstandsmitglied – Geschäftsstelle, Mitglieder & Engagement und das Vorstandsmitglied – Finanzen. Sie sind alleinvertretungsberechtigt.

2.

Jedes Vorstandsmitglied kann sich zur Wahrnehmung der Aufgaben, im jeweiligen Handlungsfeld, in eigener Verantwortung, ein Team zusammenstellen. Dieses sollte nicht mehr als 3 Personen umfassen.

3.

Die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch Wahl für drei Jahre auf der Mitgliederversammlung. In den Vorstand gewählt werden können volljährige, vollgeschäftsfähige Mitglieder. Wiederwahl ist zulässig.

Das Vorstandsmitglied - Jugend wird von der Vereinsjugend bestellt.

4.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

5.

Der Vorstand kann Ausschüsse bilden und für besondere Aufgaben Fachbeauftragte einsetzen.

6.

Der Vorstand kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung, sowie einen Geschäftsverteilungsplan geben.

7.

Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Kandidatur und Annahme der Wahl vorher schriftlich erklärt haben.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung für den Ausgeschiedenen kommissarisch einen Nachfolger bestimmen.

8.

Jedes Vorstandsmitglied hat in der Vorstandssitzung eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Sitzungen werden mit einer Frist von sieben Tagen durch ein Vorstandsmitglied einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, davon mindestens ein Vorstandsmitglied nach §26 BGB, anwesend sind.

9.

Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.

§14 Vergütungen, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

1.

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.

2.

Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- oder Organämter gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung nach §3 Nr.26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

3.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

4.
Einzelheiten kann die Geschäftsordnung regeln.

§15 Sparten und Gruppen

1.
Organisationsstruktur und Aufgabenverteilung regeln die Sparten und Gruppen eigenständig. Dazu können die Sparten sich eigene Ordnungen geben.

Die sportlichen Geschäfte der Sparten werden von der Spartenleitung eigenständig geführt. Die Spartenleitung vertritt die Sparte im Verein und den SSC im jeweiligen Fachverband.

2.
Der Spartenleiter und mindestens ein Stellvertreter werden von der Spartenversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt durch einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Spartenmitglieder.

3.
Ordentliche und außerordentliche Spartenversammlung

a) Es gelten die Bestimmungen nach §11 Nr. 2 entsprechend.

4.
Einberufung der Spartenversammlung

a) Es gelten die Bestimmungen nach §11 Nr. 4 entsprechend.

5.
Leitung der Spartenversammlung

a) Den Vorsitz in der Spartenversammlung führt der Spartenleiter, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter.
Ein Versammlungsleiter kann als Moderator gewählt werden.

6.
Beschlussfähigkeit / Beschlussfassung

a) Es gelten die Bestimmungen nach §11 Nr. 6 entsprechend.

7.
Stimmrecht

a) Es gelten die Bestimmungen nach §11 Nr. 7 entsprechend.

8.
Protokoll / Niederschrift

a) Es gelten die Bestimmungen nach §11 Nr. 8 entsprechend.

9.
Nichtmitglieder

a) Es gelten die Bestimmungen nach §11 Nr. 9 entsprechend.

§16 Vereinsjugend

1.
Der Vereinsjugend gehören alle Jugendlichen und Kinder der bis zum vollendeten 27. Lebensjahr, unabhängig von der ausgeübten sportlichen Disziplin, an.

2.
Die Vereinsjugendarbeit dient dem Ziel, Kindern und Jugendlichen über das sportliche Angebot hinaus, Möglichkeiten zu einer sinnvollen Freizeitgestaltung im Rahmen der Jugendpflege und Jugendhilfe und mittels Bildungsangeboten zu bieten.

3.
Die Vereinsjugend benennt das Vorstandsmitglied - Jugend als Vertreter der Vereinsjugend im Vorstand sowie das Jugendteam. Einzelheiten kann eine Jugendordnung regeln. Das Vorstandsmitglied – Jugend muss das 16. Lebensjahr vollendet haben.

§17 Kassenprüfung

1.
Die Mitgliederversammlung wählt bis zu vier Kassenprüfer. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.
2.
Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch mindestens zwei Kassenprüfer geprüft.
3.
Einer der Kassenprüfer erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragt, bei ordnungsgemäßer Führung der Geschäfte, die Entlastung des Vorstandes.

§18 Haftung des Vereins

1.
Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger bzw. -trägerinnen, deren Vergütung die Aufwandsentschädigung nach §3 Nr.26a EStG („Ehrenamtszuschale“) nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
2.
Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§19 Auflösung des Vereins

1.
Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2.
Der Beschluss über die Auflösung des Vereins erfordert eine Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen.

§20 Vermögensanfall

1.
Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
2.
Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Kinderschutzbund Ortsverband Springe e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§21 Schlussbestimmungen

1.

Die in der Satzung genannten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.
Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 08.01.2018 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

2.

Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen auf Wunsch des Vereinsregistergerichtes und des Finanzamtes am beschlossenen Satzungstext durchzuführen, sofern es zur Erlangung der Registereintragung und der Gemeinnützigkeit erforderlich ist.